

Telefónica Deutschland Holding AG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München

Petra Mitzlaff
Head of Capital Market Law
General Counsel
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Per Mail: regierungskommission@dcgk.de

11. März 2022

Entwurf des DCGK 2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nonnenmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung des Deutschen Corporate Governance Kodex an geltendes Recht, das ja mit zunehmender Schlagzahl neue Anforderungen definiert. Auch begrüßen wir, dass das immer mehr an Bedeutung gewinnende Thema Nachhaltigkeit zurecht auch an dieser Stelle berücksichtigt wird.

Wir sind jedoch der Überzeugung, dass einige der Neuregelungen über das Ziel hinausschießen und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in angemessener Form Rechnung tragen.

Im Einzelnen beobachten wir das an folgenden Stellen:

Empfehlung A.6

Der Aufsichtsrat soll insbesondere überwachen,

- *wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird,*
- *dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen,*
- *dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.*

Ohne Zweifel müssen ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der Überwachung börsennotierter Unternehmen vermehrt berücksichtigt werden. Die starke Hervorhebung der auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgerichteten Überwachungsaufgabe durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ können wir indes nicht nachvollziehen. Dies würde implizieren, dass der Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten ein höherer Stellenwert beigemessen wird als anderen Aufgaben, wie etwa der Überwachung der Einhaltung des geltenden Rechts, des Compliance-Systems, der dauerhaften Rentabilität, Finanzierung und

Stellung des Unternehmens am Markt. Wir empfehlen daher, das Wort „insbesondere“ durch „auch“ zu ersetzen.

Empfehlungen B.5 und C.2:

Für Aufsichtsratsmitglieder / Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Angesichts der zurecht angestrebten Diversität in der Gesellschaft scheint es nicht zeitgemäß und angemessen, Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat einzufordern. Gleichmaßen wie die Gesellschaft z.B. von jungen und / oder internationalen Mitgliedern profitiert, profitiert sie auch von einer ausgewogenen Führungsriege, die auch auf den reichen Erfahrungsschatz älterer Menschen zurückgreifen kann.

Empfehlung C.1:

...“Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.“ ...

Angesichts der steigenden Anforderungen an den Aufsichtsrat sehen wir grundsätzlich die Notwendigkeit, auch diese Expertise im Kompetenzprofil zu verankern, wünschen uns jedoch eine sich mindestens in der Begründung widerspiegelnde Klarstellung, dass diese Expertise nicht durch entsprechende Berufserfahrung oder langjährige Befassung mit entsprechenden Themen gewonnen werden muss. Ansonsten fürchten wir ein – von der Regierungskommission gewiss auch nicht erwünschtes – Overboarding der wenigen bereits heute entsprechend qualifizierten potenziellen Aufsichtsratsmitglieder. Alternativ könnte die Empfehlung bis zur nächsten Kodex-Reform als Anregung formuliert werden.

Empfehlung D.4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oder der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Mindestens ein weiteres Mitglied soll über die komplementären Kompetenzen verfügen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat nähere Angaben zu den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den genannten Gebieten machen

Hier geht der Entwurf des DCGK ausweislich seiner Begründung über das Gesetz – auch nach Inkrafttreten des FISG – hinaus. Das ist für uns nicht nachvollziehbar, der Gesetzgeber hat –

auch angesichts der Wirecard Thematik – nach sorgfältiger Abwägung erst im letzten Jahr die erforderlichen Anforderungen definiert und aktualisiert.

Insbesondere auch in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. deren Prüfung ist unklar, wie derartige besondere Kenntnisse erworben werden können. Laut Begründung können diese scheinbar nicht durch Weiterbildung erworben werden. Angesichts des noch relativ neuen und im stetigen Wandel befindlichen Instruments der Nachhaltigkeitsberichtserstattung verstehen wir dies nicht. Dadurch würden mittelbar jüngere Mitglieder des Aufsichtsrats benachteiligt, auch dürfte die Anzahl entsprechend qualifizierter potenzieller Mitglieder begrenzt sein und womöglich nicht die anderen Anforderungen des Kompetenzprofils erfüllen. Wir sehen überdies auch hier die Gefahr des Overboardens. Nach unserem Dafürhalten ist – dies sollte sich auch in der Begründung widerspiegeln – eine Anlehnung an die gesetzlichen Anforderungen z. B. des FISG ausreichend, um die erforderliche Qualifikation der Mitglieder sicherzustellen.

In die Veröffentlichung der vorstehenden Stellungnahme willigen wir ein. Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen